

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Karl Bader  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.001/0005-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3697/J-BR/2019 betreffend Relevanz der Kinderrechte in der Arbeit Ihres Ressorts, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 9. August 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Der Anspruch von Kindern auf besonderen Schutz und Förderung ihrer Entwicklung mit Zielsetzung der effektiven Sicherstellung des Kindeswohls ist im österreichischen Recht mehrfach verankert. Der besondere Verdienst des im Jahr 1989 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes besteht darin, dass mit der Kinderrechtskonvention ein Menschenrechtsvertrag von historischer Bedeutung geschaffen wurde, welcher die Rechte des Kindes in umfassender Weise kodifiziert.

Mit der Ratifizierung durch insgesamt 196 Staaten gilt das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes als erfolgreichster Völkerrechtsvertrag aller Zeiten, der weit über seine Symbolkraft hinausgehend eine verbindliche Wirkung für die Gesetzgebungsorgane, für öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge sowie für Gerichte und Verwaltungsbehörden entfaltet.

Die Kinderrechtskonvention ist somit verbindliches Leitbild, Orientierungs- und Referenzpunkt sowohl für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollziehung, deren Handlungsakte an den Vorgaben der Konvention zu messen sind.

In ihren 54 Artikeln räumt die Konvention den Kindern grundlegende soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Rechte ein: allen voran das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, auf Förderung seiner Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung; weiter das Recht auf Beteiligung und Mitsprache in allen Angelegenheiten, von denen es

betroffen ist (in der Familie, Schule, in gesundheitlichen Fragen, in Gerichtsverfahren usw.) und generell auf Vorrangigkeit des Kindeswohls.

Mit der Verankerung von zentralen Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) nimmt Österreich international eine Vorreiterrolle in Hinblick auf die effektive Verwirklichung von Kinderrechten in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung ein.

Zu Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

- *In welcher Form wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der Mitarbeiterinnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*
- *Gibt es spezielle KinderrechtsexpertInnen in Ihrem Ressort?*
  - a. *Wenn ja, wodurch ist diese Expertise begründet?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es für neue Mitarbeiterinnen eine spezielle Schulung, in der Grundkenntnisse zu Kinderrechten sowie die Bedeutung für den Zuständigkeitsbereich vermittelt werden, wie Kinderrechte in der praktischen Arbeit in Politik und Verwaltung zu berücksichtigen sind?*
- *Gibt es in Ihrem Ressort bzw. Ihrem Kabinett ein Kontrollinstrument, das aufzeigt, ob Kinderrechte ausreichend in der Arbeit berücksichtigt werden?*
  - a. *Wenn ja, wie erfolgt dieses Monitoring bzw. die Kontrolle?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Kinderrechtliche Anliegen sind typischerweise Querschnittsmaterien, die über die Zuständigkeit eines Ressorts hinausreichen - in welcher Form erfolgt diesbezüglich eine Abstimmung mit anderen Ressorts?*
  - a. *In welcher Form erfolgt eine Abstimmung mit Ansprechpersonen mit kinderrechtlicher Expertise auf Landes- und Gemeindeebene?*
- *In welchen Belangen sehen Sie in Ihrem Ressort und Kabinett einen Weiterentwicklungsbedarf in Richtung stärkerer Berücksichtigung der Kinderrechte in der Arbeit und den Produkten?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern und Vertreterinnen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft und stellt grundsätzlich im Rahmen seiner globalen Wirkungsziele „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler“ sowie „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit“ im Bildungswesen wichtige Kinderrechte in den Mittelpunkt. Dies findet Niederschlag in einer Vielzahl von den Schülerinnen und Schülern zugutemkommenden Maßnahmen. Im Schulwesen gibt es darüber hinaus Zielsetzungen und Garantien im Bereich Bildung für Kinder und Jugendliche in Art. 14 B-VG. Diese verfassungsrechtlichen Normen binden Gesetzgebung und Vollziehung und stellen somit eine umfassende Übereinstimmung schulrechtlicher Regelungen und schulrechtlichen Vollzuges aller Ebenen mit den Kinderrechten sicher.

Für das Thema Kinderrechte sind die jeweils gemäß der Geschäftseinteilung dafür vorgesehenen Fachabteilungen zuständig. In Fragen der Umsetzung der Kinderrechtskonvention bzw. der Berücksichtigung von Kinderrechten verfügen die Expertinnen und Experten meines Hauses über die entsprechende Fachkenntnis und sind in der praktischen Verwaltungsarbeit geschult.

Die Abstimmung mit Ansprechpersonen anderer Ressorts auf Bundesebene sowie auf Landesebene erfolgt in erster Linie durch den intensiven Austausch mit den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren. Außerdem erfolgt bei legislativen Maßnahmen eine Abstimmung im Wege der dafür vorgesehenen Begutachtungsverfahren. Im Bereich des Vollzuges besteht aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden keine Möglichkeit der Abstimmung.

Sowohl auf Bundes- als auch Landes- oder regionaler Ebene gibt es zudem enge Kontakte zur Kinder- und Jugendhilfe in Fragen der Kinderrechte. Als besondere Expertinnen und Experten dafür sind in vielen Schulen auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Einsatz.

Im Übrigen wird an einer stärkeren Wahrnehmung von Kinderrechten in den verschiedenen Politikbereichen auf Bundes- und Länderebene ständig und konsequent gearbeitet.

Altersadäquate und lebensnahe Menschenrechtsbildung ist Teil der schulischen Politischen Bildung. Menschenrechtsbildung bedeutet neben der Wissensvermittlung die Umsetzung demokratischer Mitsprache. Die schulische Partizipation und ein Unterricht, der aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichteten Demokratie beiträgt, vermittelt eine Mitbestimmungskultur im Sinne der Kinderrechte und des Referenzrahmens für Demokratiekompetenzen des Europarats.

Für die pädagogische Praxis und die kontinuierliche Bildungsarbeit zur Kinderrechtskonvention steht Lehrkräften ein gleichermaßen vielfältiges und umfangreiches Angebot an Lehr- und Lernmaterialien, Fortbildung usw. zur Verfügung. Die Achtung von Kinderrechten und insbesondere auch die Kenntnis der betreffenden UN-Konvention gehört zum Selbst- und Professionsverständnis jeder Lehrerin und jeden Lehrers. Daher sind selbstverständlich entsprechende Inhalte sowohl in den Ausbildungscurricula als auch in den Fortbildungsangeboten integriert. An den Pädagogischen Hochschulen steht die entsprechende Expertise zur Verfügung.

Außerdem bietet das Medienservice verschiedene Filme zum Thema Kinderrechte den Schulen an (wie etwa eine Dokumentation über die UN-Konvention oder eine DVD „Kinderwelt Weltkinder“ mit acht Filmen zum Kinderalltag in Afrika, Asien und Lateinamerika bzw. den Film SUEÑOS DE NIÑOS - Kinderträume). Weiters beschäftigen sich auch Projekte im Bereich Medienbildung mit dem Thema Kinderrechte, wie beispielsweise der

Kinderrechte-Podcast „Wir haben Rechte und zwar echte!“ sowie die Schülerradio-Sendungen „Dritte Welt - Menschenrechte – Kinderrechte“ und „Kinderrechte“. Abgerundet werden die Maßnahmen durch Förderungen für Aktivitäten zu diesem Themenkreis, darunter für One World Filmclubs, für das Internationale Kinderfilmfestival, für das internationale Filmfestival „This Human World“ oder für „Junge Normale – gesellschaftspolitisches Kino für Schüler/innen“.

In Bezug auf das in Art. 28 Abs. 3 der Konvention postulierte Recht auf Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden fördert das Nationale Kompetenzzentrum NCoC Virtuelle PH die internationale Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Lehrkräftebildung betreffend den Einsatz digitaler Technologien als moderne Unterrichtsmethode. Auch die in Art. 29 Abs. 1 lit. d geforderte Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft wird durch den Aufbau digitaler Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, etwa durch die Integration von digitalen Kompetenzen oder Inhalten in Lehrpläne verschiedener Fächer und Schulstufen, gefördert (insbesondere sei die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“, die kürzlich in der Sekundarstufe 1 eingeführt wurde, erwähnt, die die Vorbereitung auf ein verantwortungsvolles Leben in einer freien, durch Digitalisierung wesentlich beeinflussten, Gesellschaft fördern soll).

#### Zu Frage 4:

- *Von welcher Person in Ihrem Ressort werden die Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen von Gesetzesentwürfen in der Dimension Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche gemacht?*
  - a. Hat diese Person bzw. haben diese Personen eine besondere Expertise im Bezug auf Kinderrechte?*
  - b. Wenn ja, welche?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Kinderrechte sind in Bezug auf das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, die WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 idGF, sowie die WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung (WFA-KJV), BGBl. II Nr. 495/2012, relevant.

Seit dem Jahr 2013 sind für jedes Regelungsvorhaben oder in Frage kommende sonstige Vorhaben (gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV) durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder das zuständige haushaltsleitende Organ eine WFA durchzuführen und den jeweiligen Entwürfen anzuschließen, beispielweise im Rahmen des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen. Im Begutachtungsverfahren selbst unterliegt die WFA derselben Publizität wie das

Regelungsvorhaben. Das bedeutet, dass sie als Informationsgrundlage für die Verwaltung und die Öffentlichkeit dient und eine sachliche, faktenorientierte Diskussion unterstützt.

Im Instrument der WFA findet die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ starke Berücksichtigung. Durch die Abschätzung wird im Rahmen der WFA sichergestellt, dass erwünschte oder unerwünschte Auswirkungen, insbesondere wenn sie nicht das Ziel des Regelungsvorhabens sind, berücksichtigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 7 WFA-GV ist die Abschätzung der Auswirkungen auf eine Wirkungsdimension vorzunehmen, wenn diese zumindest teilweise betroffen ist. Im ersten Schritt ist im Rahmen der vereinfachten Abschätzung zu prüfen, ob wesentliche Auswirkungen in der betroffenen Wirkungsdimension betroffen sind. Sind solche Auswirkungen zu erwarten, so sind diese im Rahmen der vertiefenden Abschätzung genauer zu prüfen und abzuschätzen. Gemäß § 5 Abs. 10 WFA-GV hat sich das haushaltsleitende Organ im Zuge der Prüfung der Auswirkungen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen haushaltsleitenden Organen (wie beispielsweise in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“) zu koordinieren, um die notwendigen Angaben für die Durchführung der Abschätzung einzuholen. Die mitwirkenden Organe sind, im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten, zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Auswirkungen verpflichtet.

Die zentralen Prüfdeterminanten in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ sind, ob im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung Aspekte

- des Schutzes, der Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen oder
- der Betreuung von Kindern, der Unterhaltsversorgung von Kindern und anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen, des Ausgleichs für Kinderkosten oder
- der Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

voraussichtlich wesentlich betroffen sind.

Gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-GV sind folgende Wesentlichkeitskriterien für die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ festgelegt:

Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen
Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)	Mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen
Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder</li> <li>- es sind Strategien oder Entscheidungen mit</li> </ul>

	Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik
--	--

Die WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung (WFA-KJV) regelt die nähere Vorgangsweise, wie die Abschätzungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ vorzunehmen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II Nr. 245/2011 idgF, hat die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport für Regelungsvorhaben gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013, sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 sowie Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung auf deren Einklang mit den im § 41 Abs. 1 BHG 2013 genannten Qualitätskriterien (Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit) zu überprüfen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Annahmen zur Wesentlichkeit (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) plausibel erscheinen.

Ergibt die Qualitätssicherung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, dass grobe Widersprüche und Mängel vorliegen, werden diese den haushaltsleitenden Organen zur Kenntnis gebracht. Entsprechend dem Prinzip der Ressorthoheit entscheidet das Ressort, ob die ausgesprochenen Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle umgesetzt oder abgelehnt werden.

Diese Vorgehensweise ist entsprechend dem Prinzip des „comply or explain“ zu begründen.

Nach spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabens, für das die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen erstellt wurden, müssen dessen tatsächliche Ergebnisse im Rahmen einer internen Evaluierung mit den ursprünglichen Erwartungen abgeglichen werden. Dieser Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird jeweils am 31. Mai dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates übermittelt. Die gesetzliche Grundlage des Berichts über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung zu entnehmen. Die Ergebnisse des Monitoringprozesses der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung können den jeweiligen Berichten zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung oder der Webseite [www.wirkungsmonitoring.gv.at](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at) entnommen werden.

Die WFA von rechtsetzenden Entwürfen in der Dimension Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche werden von den jeweiligen Fachverantwortlichen der betroffenen Fachabteilungen im Zusammenwirken mit den legistischen Abteilungen des Ministeriums vorgenommen. Die Fachverantwortlichen besitzen das inhaltliche Know-How zum jeweiligen Vorhaben und können die Wirkungsdimensionen am besten beurteilen, so etwa bei Lehrplannovellen die jeweilige pädagogische Fachabteilung.

Zu Frage 8:

- *Am 20. November 2019 feiert die Kinderrechtskonvention weltweit ihren 30. „Geburtstag“, mit einer Vielzahl von Veranstaltungen und Initiativen auf internationaler und nationaler Ebene -welcher Beitrag ist von Ihrem Ressort aus Anlass dieses Jubiläums geplant?*

Aus Anlass des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein besonderer Informationsschwerpunkt gelegt: Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule bringt Anfang November in der Schriftenreihe *polis aktuell* ein Schwerpunktheft zum Thema Kinderrechte heraus, in der Praxisbörse der Serviceeinrichtung finden sich zahlreiche Unterrichtsbeispiele und Pädagoginnen und Pädagogen werden regelmäßig mit einem Newsletter, via Social Media und auf der Website [www.politik-lernen.at](http://www.politik-lernen.at) zum Thema informiert.

Außerdem wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Einladung an alle Schulen und Pädagogische Hochschulen ergehen, sich an der weltweiten jährlichen Initiative „Die größte Unterrichtsstunde der Welt“ (Zeitraum 23.9.-20.11.2019) zu beteiligen. Diese Initiative wird von UNESCO und UNICEF unterstützt und dient der Vermittlung der Globalen Nachhaltigkeitsziele (UN-Agenda 2030/SDGs) an Schulen. Der heurige Schwerpunkt liegt auf dem Thema Kinderrechte im Kontext der UN-Agenda 2030.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3692/J-BR/2019 durch die Frau Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend verwiesen.

Wien, 3. Oktober 2019

Die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala eh.

